

Vollziehungs-Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 22 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 5 Ergänzungstag VIII.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 13. Sept.

Der Vollz. Rath — nach angehörtem Bericht seines Justizministers über den Gantschilling, welchen der Gerichtschreiber des Distriktsgerichts von Frauenfeld zu 3 kr. vom Gulden für Einzug der Gantgelder bezogen hat und noch weiters zu beziehen gedenkt.

In Erwägung, daß sich diese gerichtliche Sportel auf kein Gesetz gründet, und als ein drückender Mißbrauch nicht länger geduldet werden kann;

Zu Erwägung des Gesetzes vom 9. April 1800 über die Bezahlung der richterlichen Behörden,

beschließt:

1. Obige Sportel, die unter dem Titel Gantschilling pr. 3 kr. vom Gulden für den Einzug der Gantgelder im Bezirk Frauenfeld vom dasigen Gerichtschreiber bezogen wurde, ist aufgehoben, und kann weder in diesem Bezirk noch in andern des Cant. Thurgau, wo sie allenfalls hat üblich seyn mögen, gefodert werden.
2. Der Justizminister ist mit der Vollziehung des genwärtigen Beschlusses beauftragt, der für den Canton Thurgau gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 16. Sept.

Der Vollz. Rath — auf das Ansuchen der Verwaltungskammer von Bern, daß sie bevollmächtigt werden möchte, für die Bestreitung der ihrem Cantone obliegenden Requisitionskosten eine außerordentliche Steuer in demselben zu erheben.

In Betrachtung, daß diese Unkosten, wenn die requirirten Gegenstände von jeder einzelnen Gemeinde

in Natur geliefert wurden, am Ende immer durch Gemeindesteuern bestritten werden müßten,

In Betrachtung, daß die Lieferungen in Natur nach einer vielfachen Erfahrung und den sichersten Berechnungen zufolge, für die Gemeinden ungleich kostbarer und beschwerlicher ausfallen, als wenn sie ihren verhältnismäßigen Antheil in Geld dazu beitragen und der Verwaltungskammer die Ausführung der Requisition überlassen.

Ferner in Betrachtung, daß nur allein durch eine solche Anordnung die auffallenden Kriegsbeschwerden nach einem billigen Maßstabe vertheilt werden können.

Zufolge der durch das Gesetz vom 11. April 1800 erhaltenen Vollmacht, und nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Die Verwaltungskammer von Bern wird bevollmächtigt, ein vom Tausend alles steuerbaren Vermögens in ihrem Cantone, als Zusatzpfennig zu den direkten Staatsabgaben, zu erheben.
2. Der Ertrag dieser Steuer soll ausschließend zu Bestreitung der den Gemeinden obliegenden Requisitionskosten bestimmt seyn.
3. Die Verwaltungskammer wird über die Verwendung desselben zu seiner Zeit öffentlich Rechnung ablegen.
4. Die Steuerpflichtigen, welche in der Entrichtung der Beiträge saumselig seyn würden, sollen zufolge dem 4ten Artikel des Gesetzes vom 1. Apr. 1800 dazu angehalten werden.
5. Der Minister der innern Angelegenheiten ist beauftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses zu wachen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 17. Sept.

Der Vollz Rath — nach angehörttem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über eine Schrift, welche Bürger Federer, Pfarrer zu Lütach, Cantons Sântis, dem Erziehungsrathe desselben Cantons eingereicht hat;

Erwägend, daß unwürdiger Spott über verdiente Männer, noch mehr aber Herabsetzung einer obrigkeitlich bestellten Behörde, eine empfindliche Strafe verdient;

Erwägend, daß Bürger Federer dem Erziehungs-Rathe allen Gehorsam versagt, obschon derselbe von rechtmäßiger Obrigkeit eingesetzt ist;

Erwägend, daß ein Bürger, der die Pflichten gegen seine Obrigkeit so wenig kennt, das Lehramt auszuüben nicht würdig ist;

Geneigt jedoch, einen Fehlenden zum erstenmal mit Gelindigkeit zu behandeln;

b e s c h l i e ß t :

1. Der Regierungskathhalter des Cantons Sântis sey beauftragt, dem Bürger Federer vor dem versammelten Erziehungs-Rath sein Verfahren aufs ernstlichste zu verweisen, ihn aufzufodern, Gehorsam gegen seine Obern zu versprechen, und ihm anzuzeigen, daß die Regierung im Wiederübertretungsfalle schärfere Maßregeln gegen ihn nehmen wird.
2. Dem Minister der Künste und Wissenschaften sey die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 17. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesetzesvorschlags über die dießjährigen Zehnden und Brunzins.)

7. Die gesammten Zehnden für die Jahre 98 u. 99 bleiben dem Staat unbezahlt.
8. Dagegen werden die sämmtlichen Großzehnden für das Jahr 1800, sowohl nach eigener gewissenhafter Angabe der Zehndpflichtigen, als nach dem Urtheil verständiger und unpartheyischer Schätzer, nach dem reinen Ertrag den der Zehndeigenthümer bezogen hat, nachgeschätzt und bis zum 1. December dieses Jahres, entweder in Natur, oder nach dem in §. 1. bestimmten Schlag, an Geld bezahlt.

9. Die Erhebungsart dieser Gefälle nach örtlichen Verschiedenheiten näher zu bestimmen, wird dem Vollz. Rath, und unter dessen Leitung den betreffenden Cantonsbehörden aufgetragen.

10. Und, wie hiemit einheimischen u. fremden Kommunen, Corporationen, Stiftungen und Privatpersonen allerdings das Recht zukommt, auch ihre Grundzins und Zehndgefälle auf vorgemeldte Weise zu beziehen, so werden sie dagegen aufgefordert, den in obigen Artikeln von dem Staat genehmigten Milderungen und Nachlaß, auch ihrer Seits sich willig zu fügen.

11. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Von mehreren Seiten laufen Berichte ein, daß verschiedene Pächter von Nationalgütern, in der Vermuthung, ihre bestandenen Güter würden zum Verkaufe für die Besoldungsrückstände bestimmt seyn, eine solche Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit im Anbau der Ländereyen zeigen, daß ein beträchtlicher Schaden für ein ganzes Jahr zu fürchten sey. — Diese Berichte und die sichere Betrachtung, daß die Kundmachung der öffentlichen Güterversteigerungen eine geraume Zeit erfordern, und der herannahende Winter, der die Güter mit Schnee bedeckt, nicht der Zeitpunkt seyn könne, wo dieselben vorthellhaft veräußert würden, bewegen den Vollz. Rath, Sie S. G. einzuladen, über den wirklichen Verkauf der zur Bezahlung der Rückstände von den öffentlichen Beamten bestimmten Güter, wovon Ihnen mehrere Tabellen eingesandt worden, ohne längeren Aufschub zu entscheiden.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die gesetzgebenden Räte hatten unterm 10. und 18. Juli zwey Gesetze abgefaßt, das erstere in Betreff des Wein- und Brandtwein-Zolls, und das andere in Rücksicht der Sustgebühren im C. Luzern, wodurch der bisher in diesem Canton übliche Wein- und Brandtweinzoll aufgehoben, und der Bezug des Sustgelds eingeschränkt wurde. Von den schlimmen Folgen auf andere Cantone überzeugt, die diese beyden Gesetze nach sich ziehen werden sowohl, als von der Wahrheit tief durchdrungen, daß keine Lücke in die Staatsabgaben gebracht werden darf, es sey denn zum voraus für eine neue nicht weniger ergiebige Quelle

geforgt, dem Volkz. Ausschuss dann in Finanzangelegenheiten die Initiative zukomme, stellte der Volkz. Ausschuss in einer Botschaft der Gesetzgebung die Bedenklichkeiten und die Nothwendigkeit der Zurücknahme beyder Gesetze, vor; seine Vorstellung hatte aber nicht die gehoffte Wirkung. Der grosse Rath beharrte auf seinem Entschlus, indem er auf die Botschaft der Volkziehung zur Tagesordnung gieng. Der gesetzgebende Rath indes würdigte die Sache unter ihrem wahren Gesichtspunkt, und so entstand das Dekret vom 3ten Sept. wodurch bemeldte Gesetze vom 10. und 18. Juli rapportirt werden. Mittlerweile ward das Gesetz vom 10. Juli im Canton Luzern publicirt, und vor allen Zollstädten angeschlagen, dessen Execution von dem Volkziehungsrath selbst verordnet wurde; und nun entsteht die Frage, welches von den beyden Nachtheilen das grössere sey? Ob eine Lücke in den Finanzen von einer jährlichen Einnahme von ungefähr 9000 Liv. entstehen lassen, oder nach dem, was vorgefallen, inconsequent erscheinen, und in dieser wichtigen Epoche die Achtung des Volkz im Canton Luzern verlieren wollen. Der Volkz. Rath sieht in dieser zweyten Betrachtung die noch grössere Bedenklichkeit, und da er, ihrem geäußerten Wunsche gemäß, keinen Vorschlag zu Verringerung der Zollgebühren in jenem Cantone auf Wein und Brandtwein, der auf ein durchgängig einzuführendes Zollsystem berechnet wäre, geben kann, als jenen der in dem neuen Tarif bereits enthalten ist;

(Die Fortsetzung folgt.)

Beschlus der Zuschrift des B. David Vogel, Architects, an den gesetzgebenden Rath, über die Zehnden. (S. St. 118.)

Es ist also unwidersprechlich gemiß, daß die Zehndenabgabe in der Schweiz, bey den hier angezeigten Maßregeln, ohne Beeinträchtigung des Staats- oder Privateigenthums, und auch ohne einigen Nachtheil für die Staatseinkünfte, die darauf beruht haben, aufgehoben werden kann. Die Aufhebung dieser drückenden Abgabe ist daher allerdings eine Staatspflicht und Interesse, weil die Vermehrung des Landesreichthums, die Fortschritte des Ackerbaus und die Verbesserung des Zustands einer zahlreichen Volksklasse darauf beruhen, und weil überdas die Aufhebung des Zehnden ein Grundsatz und absolutes Bedingniß des Finanzsystems ist, auf welches die Staatseinkünfte in der helvetischen Republik gegründet werden können.

In der Schweiz nemlich, wo rohe Hochgebürge

und Alpenland, Waldströme und Seen, die grössere Hälfte des Flächeninhalts einnehmen, und wo die Urbarmachung und der Ertrag der anderen Hälfte durch die Natur und Beschaffenheit eines, meistens nur durch Waldströme erzeugten Bodens, erschwert und behindert ist, können die Staatseinkünfte niemals auf den Ertrag des Bodens und auf das den Ackerbau selbst drückende Zehndensystem gegründet werden. In einem Lande, wo der Ackerbau so sehr beschränkt und welches überdas vom Meer und von den grossen Handelswegen entfernt ist, beruht der Reichthum und die ökonomischen Hilfsquellen der Nation einzig auf dem Arbeits- und Kunstfleiß der Einwohner, und also auf der möglichsten Ausbreitung dieses Fleißes auf mannigfaltige Erwerbszweige. Die Staatseinkünfte der Schweiz und die Mittel zur Beförderung der Fortschritte ihres ökonomischen Wohlstands können daher einzig auf ein Finanzsystem gegründet werden, woben einerseits die gleiche Vertheilung der Staatslasten auf allen Reichthum und Erwerbsquellen, anderseits aber eine verständige Staatswirthschaft zum Grunde lieget, d. i. eine Staatswirthschaft, die in allen ihren Ausgaben weislich beschränkt und nur für diejenigen freigebig ist, die zur Beförderung der Erwerbsquellen, d. i. des Staatsreichthums und der Staatseinkünfte dienen. 7)

Die Abschaffung der Zehnden und die Liquidation der auf denselben beruhenden Schuld, muß, wenn die vorgesezten Staatszwecke dabey erreicht werden sollen, nothwendig nach einem überdachten Plan, durch die Hand und unter der Aufsicht der Regierung ausgeführt und vollendet werden.

Die Vortheile der unentgeltlichen Erlassung eines Theils der Staatszehnden, müssen billig allen zehndenlaaren Bürgern zu gut kommen, und also auch die noch restierende Zehndenschuld durch die ganze Masse der Zehndpflichtigen vergütet werden. Die Gesetzgebung muß zuerst den Capitalwerth der dießfälligen Schuldforderungen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, d. i. nach dem Werth des reinen Ertrags eines jeden Zehnden, im Durchschnitt der letztern 20 oder 25 Jahren bestimmen. Bis zur Abbezahlung müssen diese Capitalien mit 4 p. Ct. verzinst werden.

Zur Tilgung dieser Zehndschulden muß entweder

7) Ein Theil der Finanzwissenschaft, der den ehemaligen helvetischen Regierungen ganz unbekannt war.